

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 363.

Gesetz

vom 9. März 1874,

eine Abänderung von §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, daß §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 außer Kraft tritt und durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

§. 11.

- 6) Jeder Geistliche, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit einem jährlichen Einkommen von 550 Thlr. oder darüber eintritt, hat drei Jahre lang den dritten Theil des durch die Versetzung erlangten Mehreinkommens beziehungsweise, wenn er zuvor ein geistliches Amt nicht bekleidet hatte, den dritten Theil des über 500 Thlr. hinausgehenden Stelleneinkommens an den Emeritirungsfonds abzugeben.

Dieser Beitrag wird auf den angegebenen Zeitraum auch dann entrichtet, wenn der betreffende Emeritus innerhalb derselben versterben sollte.

In den Jahren, wo diese Abgabe mit der unter 5 (§. 10) zusammenfällt, kommt eine von beiden in Wegfall.